

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Staatsrecht I und II

(Herbstsemester 2015)

Examinator/in Prof. Dr. Martina Caroni / Prof. Dr. Sebastian Heselhaus

Datum/Zeit der Prüfung 15.01.2016 / 9-11 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **3 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **100 Punkte plus 10 Sonderpunkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: BV, BGG. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – in **ganzen Sätzen zu begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

1. Schweizerische Verfassungsentwicklung

- a) Durch welches Organ wurde die Helvetische Verfassung von 1789 angenommen? Nennen Sie zusätzlich die zwei wichtigsten Änderungen, die durch die Helvetische Verfassung eingeführt wurden. (3P)
- b) 1803 wurde die Helvetische Verfassung durch die Mediationsakte abgelöst. Von wem wurde diese Verfassung auferlegt? Nennen Sie zusätzlich die drei wichtigsten Änderungen. (4P)

2. Kurzfragen zum Staatsorganisationsrecht

- a) Die Kantone der Schweiz geniessen zwar eine gewisse Verfassungsautonomie, unterliegen dennoch gewissen Schranken der Bundesverfassung. Welche bundesverfassungsrechtlichen Mindestanforderungen an das politische System müssen die Verfassungen der Kantone erfüllen? Bitte geben Sie auch die relevante Rechtsnorm an. (9P)
- b) Aus welcher Norm der BV fliesst der Anspruch auf unverfälschte Äusserung des politischen Willens? Nennen und erläutern Sie die wichtigsten Elemente dieses Anspruchs bei Abstimmungen. (14P)
- c) Was bedeutet „Justiziabilität“ einer Völkerrechtsnorm vor einem nationalen Gericht? (5P)
- d) Was bedeutet „ius cogens“? Nennen Sie hierzu zwei Beispiele. Inwiefern ist dieser völkerrechtliche Begriff für die BV relevant? Geben Sie die entsprechenden Normen ebenfalls an. (9P)

3. Fall: „Refugees welcome“

A. lebt in der Gemeinde Y. im Kanton Z. Sie ist zunehmend über das politische Klima in der Schweiz und ihrem Wohnort besorgt. Insbesondere die letzten Wahlen und Abstimmungen und die anstehenden Gesetzesrevisionen und Verfassungsinitiativen im Bereich des Ausländer- und Asylrechts hält sie für „rassistisch“. Um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, gründet sie das Bündnis „Refugees welcome“. Daneben ist A. Geschäftsführerin des Vereins „Pro Animalia“, welcher im Bereich des Tierschutzes aktiv ist.

Unter dem Motto „Refugees welcome“ will A. am 1. August 2015 in Y. ein „multikulturelles Strassenfest zur endgültigen Überwindung des Rassismus“ organisieren. Ziel des Strassenfests ist nach ihren Angaben „die gewaltfreie Mobilisierung der Zivilgesellschaft durch gemeinsames Tanzen.“ Vorgesehener Ort der Veranstaltung ist der zentral gelegene Rathausplatz; erwartet werden um die 400 Teilnehmer.

Zur gleichen Zeit macht die vom kantonalen Polizei- und Sicherheitsdepartement als rechtsextremistisch eingestufte Gruppierung der „Schweizer Nationalisten“ (SN) über social media darauf aufmerksam, dass sie, sofern das Strassenfest bewilligt würde, „dem linken Haufen den Garaus machen“ würden. Nach Einschätzung der Sicherheitsorgane handelt es sich um etwa hundert Personen, die aufgrund ihrer Gesinnung potenziell gewaltbereit sind, jedoch in den vergangenen Jahren keine Delikte gegen Leib und Leben begangen haben.

Am 13. Juli 2015 reicht A. in eigenem Namen und als Geschäftsführerin des Vereins „Pro Animali“ ein Gesuch zur Bewilligung der Veranstaltung ein, welches am 28. Juli 2015 von der zuständigen Behörde abgewiesen wird.

A. sieht sich durch die Abweisung des Gesuchs in ihren Grundrechten verletzt, weshalb sie am 22. August 2015 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Z. einlegt. Doch auch das Verwaltungsgericht des Kantons Z. weist die Beschwerde mit Verfügung vom 17. Dezember 2015 ab. In seinen Erwägungen hält das Verwaltungsgericht insbesondere fest, dass sich die Bewilligungsverweigerung auf Art. 3 des Strassennutzungsgesetzes der Gemeinde Y (SNG-Y) stützen liesse. Darüber hinaus müsse davon ausgegangen werden, dass durch den Aufruf der „Schweizer Nationalisten“ die Sicherheit der Teilnehmer der Veranstaltung des Bündnisses „Refugees welcome“ nicht gewährleistet werden könne und durch das Zusammentreffen linker und rechter Kreise mit erheblichen Tumulten und Gewalttätigkeiten zu rechnen sei. weshalb die Veranstaltung zu verbieten sei.

Strassennutzungsgesetz des Gemeinde Y (SNG-Y)

Art. 2 Bewilligungsvorbehalt

¹ Die Nutzung öffentlicher Strassen und Plätze im Sinne gesteigerten Gemeingebrauchs bedarf einer Bewilligung.

² Soll eine Bewilligung auch für öffentliche Strassen in privatem Eigentum gelten, ist die Zustimmung der jeweiligen Eigentümerin oder des Eigentümers erforderlich. Diese Zustimmung ist von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller beizubringen.

Art. 3 Verweigerungsgründe

Die Bewilligung wird verweigert, wenn ihrer Erteilung polizeiliche Gründe entgegen stehen. Dies trifft namentlich zu, wenn

- a. eine Beeinträchtigung des Verkehrs oder des Stadtbildes zu befürchten ist;
- b. gesundheitspolizeiliche Gründe gegen eine Bewilligung sprechen;
- c. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet erscheint.

a) A. erhebt Beschwerde an das Bundesgericht. Prüfen Sie im Rahmen eines Gutachtens, ob das Bundesgericht am heutigen Tag auf die Beschwerde von A. eintreten wird. Bearbeiterhinweis: Prüfen Sie in jedem Fall alle Punkte. (24P)

b) Prüfen Sie im Rahmen eines Gutachtens die Beschwerde von A. in materieller Hinsicht. Bearbeiterhinweis: Prüfen Sie in jedem Fall das einschlägige Grundrecht umfassend (alle Tatbestandselemente). (32P)